Fahrzeugsuche im WWW

Im Zeitalter des World Wide Web nutzen immer mehr Käufer:innen das Internet auch für die Suche nach Fahrzeugen.

Neufahrzeug oder gebraucht?

Um nach dem Richtigen zu suchen, sollte im Vorfeld eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden: Neu- oder Gebrauchtfahrzeug?
Wenn die Entscheidung auf ein neues Fahrzeug fällt, dann muss man sich bewusst machen, dass z.B. Autos in den ersten Jahren einem rasanten Wertverlust unterliegen.
Die Abwärtsspirale fängt bereits mit dem ersten Tag der Anmeldung an und beschleunigt sich mit weiteren Besitzer:innen.

Bild: Sozialministerium/fridrich/oegwm

Noch wesentlicher als die Anzahl der Vorbesitzer:innen für den Wertverlust eines PKWs sind das fortschreitende Alter, die bereits gefahrenen Kilometer sowie der Zustand (optisch, wie auch bezüglich Motor, Verschleiß, Serviceleistungen ...). Allgemein kann gesagt werden, dass bei allen Fahrzeugklassen in den ersten 4 Jahren der Wert des Autos rapid sinkt und nur mehr 60 bis 40 % des Neuwertes ausmacht. Erst dann verflacht sich dieser Abwärtstrend merklich.
Autofahrerclubs bieten die Möglichkeit, die Kosten eines PKWs und eben auch den Wertverlust online zu berechnen.
(z.B. ÖAMTC-Autothek, www.oeamtc.at/autothek)

Bei einem Gebrauchtfahrzeug ist zu bedenken, dass ältere Modelle womöglich sehr reparaturanfällig sind und dadurch überproportional teuer werden können (siehe dazu im Abschnitt „Zustandsklassen sind entscheidend“).

Bild: Sozialministerium/fridrich/oegwm

Vielzahl von Anbieter:innen im Netz

Ist diese Frage geklärt, kann es an die Suche gehen. In den letzten Jahren sind zahlreiche elektronische Marktplätze für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge entstanden, die geografische und zeitliche Beschränkungen überwinden.

Erscheinungsformen

Es lassen sich grundsätzlich folgende 3 Erscheinungsformen unterscheiden:

- ➪ Websites von Fahrzeughändler:innen und Hersteller:innen: Diese verfügen meist über eine Produkt- und Leistungspalette spezieller Marken und dienen vor allem der Informationsbeschaffung und Kontaktaufnahme für Käufer:innen. Kaufverträge kommen in der Regel nicht elektronisch zustande.
- ➪ Unabhängige elektronische Marktplätze oder Onlinefahrzeugbörsen: Ziel ist es, Anbieter:innen und Nachfrager:innen zusammenzuführen und Kontakte zwischen Verkäufer:in und Käufer:in herzustellen.
- ➪ Onlineauktion: Ist eine Spezialform des

Copyright: Alle Rechte vorbehalten.
Die verwendeten Texte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Seiten unterliegen weltweitem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist untersagt. Dies gilt ebenso für die unerlaubte Einbindung einzelner Inhalte oder kompletter Seiten auf Websites anderer Betreiber:innen. Das Einrichten von Links auf diese Website ist jedoch ausdrücklich gestattet.

elektronischen Marktplatzes. Hier wird ein Handelsraum erzeugt, wo im Gegensatz zu Onlinebörsen auch Verhandlung, Preisfindung und Kauf bzw. Ersteigerung online stattfinden.

Was genau sind Online-Autobörsen?

In Österreich gibt es einige solcher Portale, auf denen meist mehr als 100.000 Inserate sowohl von privaten als auch von gewerblichen Anbieter:innen zu finden sind.
Die Autosuche erfolgt über Onlinerecherche, der **Kaufvertrag** wird jedoch auf herkömmliche Weise abgeschlossen.

Praktische Nutzungshinweise

Auch wenn der Kaufvertrag nicht elektronisch zustande kommt, sollten einige Grundsätze befolgt werden.

- ➪ Recherchieren Sie zunächst die Seriosität der Website und der Verkäufer:innen. Anbieter:innen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, im Impressum Informationen über Name der Firma, Adresse, Kontaktdaten und Tätigkeit leicht zugänglich zu machen. Weiters können Bewertungen über das Unternehmen hilfreich sein. Manche Unternehmen bezahlen aber auch für gute Bewertungen, sodass man überprüfen sollte, ob die Texte der Bewertungen echt erscheinen.
- ➪ Bei Onlineautobörsen ist je nach Ausgestaltung der Website ersichtlich, ob es sich bei den Anbieter:innen um private oder um gewerbliche handelt. Dies ist wichtig zu wissen, da private Verkäufer:innen die Gewährleistung vertraglich ausschließen können.
- ➪ Einige der Autobörsen bieten einen Benachrichtigungsdienst an. Dabei werden interessierte Personen regelmäßig per E-Mail benachrichtigt, welche Autos mit den gewünschten Kriterien angeboten werden. Bevor man sich bei solchen Marktplätzen als Interessent:in registrieren lässt, ist es ratsam, sich die jeweiligen Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen sorgfältig durchzulesen.
- ➪ Der erste Kontakt zu Verkäufer:innen, meist über das so genannte Kontaktformular, sollte dazu genutzt werden, gezielte Fragen, z.B. zu Vorbesitz, Unfallfreiheit, Tachostand, Serienstandard, Service etc., zu stellen. Entwickeln Sie während des Kontakts ein Gefühl für die mögliche Seriosität der Anbieter:innen. Wollen Sie diese zu einem Besichtigungstermin überreden, wenn es schon stockfinster ist, und sollten Sie vielleicht gleich die Anzahlung mitbringen? Hände weg von solchen Angeboten!
- ➪ Mehrere Plattformen bieten unter dem Menüpunkt Sicherheitshinweise Informationen zum richtigen Umgang bei der Onlineautosuche und beim Onlineautokauf an. In der Regel sind diese nützlich.

Onlineauktionen

Versteigerungen im Internet erfreuen sich großer Beliebtheit. Die große Anzahl an Transaktionen führt dazu, dass man immer öfter auf „schwarze Schafe“ stößt, so auch beim Onlinekauf von Fahrzeugen. Direkt online können Fahrzeuge über zahlreiche Anbieter:innen per Auktion oder Sofortkauf erworben werden.
Bei Onlineauktionen entsteht ein rechtlich bindender Kaufvertrag, ohne dass man in der Regel das Fahrzeug überprüfen konnte.
Der Kaufvertrag wird in der Regel online geschlossen und die Zahlung erfolgt meist bei Übergabe des Fahrzeugs.

Riskantes Geschäft

So ist ein Kauf über Onlineauktionen ein sehr riskantes Vorhaben. Idealerweise sollte man das Fahrzeug im Vorfeld besichtigen, bei Kraftfahrzeugen eine Kaufüberprüfung vornehmen lassen und erst nach eingehender Prüfung bezahlen. Das ist jedoch bei Auktionen nicht möglich.

Nutzungshinweise für Onlineauktionen

- ➪ Was die Seriosität von Homepages sowie

Copyright: Alle Rechte vorbehalten.
Die verwendeten Texte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Seiten unterliegen weltweitem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist untersagt. Dies gilt ebenso für die unerlaubte Einbindung einzelner Inhalte oder kompletter Seiten auf Websites anderer Betreiber:innen. Das Einrichten von Links auf diese Website ist jedoch ausdrücklich gestattet.

den Umgang mit privaten oder gewerblichen Anbieter:innen betrifft, gelten die gleichen Regeln wie bei Onlineautobörsen.

- ➪ Klären Sie, zwischen wem der Vertrag zustande kommt. Bei Versteigerungen kommt er nicht zwischen den Käufer:innen und dem Onlineauktionshaus zustande, sondern zwischen den Käufer:innen und den Verkäufer:innen.
- ➪ Vorsicht bei der Suche nach dem Wunschfahrzeug über professionelle Suchsoftware. Diese ist für Privatuser in der Regel unrentabel, da sie sehr teuer und vor allem für gewerbliche Käufer:innen von Nutzen ist. Diese durchforsten damit das Marktangebot systematisch.
- ➪ Achtung Falle! Nicht alles, was im Internet günstig angeboten wird, ist auch ein „Schnäppchen“. Auf jeden Fall ist es angesagt, Preise zu vergleichen und versteckte Kosten zu identifizieren.
- ➪ Ein Verbraucher oder eine Verbraucherin kann von einem Vertrag, den er oder sie mit einem Unternehmen im Fernabsatz über das Internet geschlossen hat, binnen 14 Werktagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Das gilt auch bei Onlineauktionen, z.B. ebay, Aurena oder ÖVG-Versteigerungen, bei denen der Vertrag mit jenem Verbraucher oder jener Verbraucherin zustande kommt, der/die bei Ablauf einer vom Unternehmen gesetzten Frist das höchste Gebot abgegeben hat. Kein Rücktrittsrecht gibt es bei öffentlichen Versteigerungen (z.B. in einem Auktionshaus wie dem Dorotheum).

Recherche übers Netz – Vertrag jedoch offline

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Recherche im Internet z.B. über Onlineautobörsen sinnvoll sein kann.

Die Vertragsgestaltung sollte aber auf jeden Fall offline passieren, z.B. in einem persönlichen Verkaufsgespräch, damit die Möglichkeit gegeben ist, sich von der Seriosität der Vertragspartner:innen zu überzeugen und das Fahrzeug vor Vertragsabschluss zu überprüfen.

Wenn man sich dann seiner Wahl sicher ist:

- ➪ sollte man beim Kauf von Kraftfahrzeugen vor der Entscheidung eine unabhängige Kaufüberprüfung durchführen, um den tatsächlichen Zustand und Wert einschätzen zu können.
- ➪ bewährt es sich vor Kaufentscheidung eine Fahrzeugbewertung vorzunehmen (z.B. Eurotax-Abfrage). Diese Abfrage ist kostenpflichtig und kann online oder bei den Verkehrsclubs durchgeführt werden.
- ➪ sollte man grundsätzlich bei einem Fahrzeugkauf immer einen schriftlichen Kaufvertrag abschließen.
- ➪ sollte man den Inhalt des Kaufvertrages genau studieren und das Kleingedruckte lesen.
- ➪ sollte man mündliche Zusicherungen jeglicher Art unbedingt schriftlich bestätigen lassen. So sollten z.B. die versprochene Unfallfreiheit oder Kilometerleistung niedergeschrieben bzw. ankaufsentscheidende Umstände, wie eben die erwähnte Unfallfreiheit, garantiert werden.
- ➪ gibt es vorgefertigte Musterverträge, die z.B. der ARBÖ oder der ÖAMTC im Netz zum kostenfreien Download anbieten.

Vertragsreif?

Angenommen, alle Vorbereitungen sind getroffen und der Kaufvertrag wird geschlossen, dann gibt es kein Zurück mehr. Der Vertrag ist durch eine Unterschrift bzw. auch durch eine mündliche Zusage (mündlicher Vertrag!) bindend und muss eingehalten werden.

Die Auflösung eines Vertrages, der im Rahmen eines persönlichen Verkaufsgesprächs unterzeichnet wurde, ist grundsätzlich **nicht** möglich. Ausnahme: Der:die Vertragspartner:in gibt dazu

Copyright: Alle Rechte vorbehalten.
Die verwendeten Texte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Seiten unterliegen weltweitem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist untersagt. Dies gilt ebenso für die unerlaubte Einbindung einzelner Inhalte oder kompletter Seiten auf Websites anderer Betreiber:innen. Das Einrichten von Links auf diese Website ist jedoch ausdrücklich gestattet.

seine ausdrückliche Zustimmung. So ist man bei einer Stornierung also immer auf die Kulanz der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners angewiesen. In der Regel wird einer Stornierung nur gegen Bezahlung einer Stornogebühr zugestimmt.
In der Autobranche wird diese Stornomöglichkeit zumeist vertraglich gegen Zahlung von 10 bis 20 % der Kaufsumme als sogenannte „Vertragsstrafe“ angeboten.

Gewährleistung und Garantie

Gewährleistung und Garantie sind zentrale Rechte von Käufer:innen.

Bild: Sozialministerium/shw

Die Gewährleistung ist das gesetzliche „Einstehenmüssen“ der Händler:innen für Mängel, die schon zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware vorhanden waren.

Wenn ein Mangel in den ersten 12 Monaten auftritt, so nimmt der Gesetzgeber an, dass dieser schon ursprünglich vorhanden war. In diesem Fall müssen die Händler:innen nachweisen, dass die Ware bei Übergabe in Ordnung war. Man spricht hier von einer Beweislast zu Lasten der Händler:innen.
Aufgrund der Schadenstypizität (z.B. Bruch eines Bauteils nach 10.000 km Fahrleistung) kann diese Beweislast allerdings wieder wegfallen.

Nach 12 Monaten müssen jedoch die Käufer:innen nachweisen, dass der Mangel schon ursprünglich vorhanden war.
Der Gewährleistungsanspruch beträgt bei Fahrzeugen 2 Jahre und kann bei gebrauchten Autos, deren Erstzulassung mindestens 1 Jahr zurückliegt, auf 1 Jahr eingeschränkt werden, sofern dies zwischen Händler:in (auch bei gewerblichen) und Käufer:in ausgehandelt wurde.
Ein vertraglicher Gewährleistungsausschluss von Händler:innen gegenüber Konsument:innen ist nicht wirksam.

Achtung! Private Verkäufer:innen dürfen jedoch die Gewährleistung vertraglich ausschließen.

Zustandsklassen bei Autos entscheidend

Wesentlich für den Umfang der Gewährleistung bei Autos sind die sogenannten Zustandsklassen. Diese beschreiben, in welchem Zustand sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs befindet. Diese Klassifizierung ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.
Die 4 gängigsten Klassen sind:

- ➪ 1. Klasse: neuer oder besonders guter Zustand
- ➪ 2. Klasse: guter Zustand (kein Reparatur- und Wartungsaufwand)
- ➪ 3. Klasse: genügend fahrbereiter Zustand (kilometer- und altersnormale Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlich)
- ➪ 4. Klasse: nicht fahrbereiter Zustand oder defekt (größere Reparaturen sind nötig, auch wenn das Pickerl noch gültig sein sollte)

Beurteilt werden die Kategorien mechanischer Zustand, Karosserie, Lack, Innenraum, Elektrische und elektronische Ausrüstung sowie Sonstiges. Wer ein Auto der Zustandsklasse 3 kauft, muss jedenfalls damit rechnen, dass erhebliche Reparaturen fällig werden, was ein günstiges Angebot verteuert.

Copyright: Alle Rechte vorbehalten.
Die verwendeten Texte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Seiten unterliegen weltweitem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist untersagt. Dies gilt ebenso für die unerlaubte Einbindung einzelner Inhalte oder kompletter Seiten auf Websites anderer Betreiber:innen. Das Einrichten von Links auf diese Website ist jedoch ausdrücklich gestattet.

Leistungen im Rahmen der Gewährleistung

Die Händler:innen sind vertraglich verpflichtet, den geschuldeten Zustand (laut Zustandsklasse) kostenlos herzustellen. Als erstes hat dies durch eine erforderliche Reparatur zu geschehen, die auch durch Gebrauchtteile erfolgen kann.
Wenn eine Reparatur möglich ist, dann besteht kein sofortiger Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages. Für die Mängelbehebung ist eine angemessene Frist zu gewähren. Was angemessen ist, muss im Einzelfall beurteilt werden. Üblicherweise kann von einer 14-tägigen Frist ausgegangen werden.

Aus dem gesetzlichen Gewährleistungsanspruch sind jedoch Verschleißteile ausgenommen. Für die Beurteilung, was als Verschleißteil oder als Mangel gilt, werden das Alter, die Zustandsklasse und die gefahrenen Kilometer des Kraftfahrzeugs herangezogen. Wenn es diesbezüglich zwischen Händler:innen und Konsument:innen zu Problemen kommt, kann eine Beurteilung durch einen unabhängigen Sachverständigen Klarheit schaffen. Die Kosten dafür trägt die beauftragende Partei.

Aber auch Konsumentenorganisationen, wie der Verein für Konsumenteninformation, die Arbeiterkammer Österreich, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die österreichischen Autofahrerclubs bieten bei solchen problematischen Angelegenheiten Hilfestellungen an.

Darüber hinaus kann man sich unter www.verbraucherschlichtung.at wie bei allen Streitfällen mit Unternehmen an eine staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle wenden.

Was versteht man unter Garantie?

Die Garantie ist die freiwillige, vertragliche Zusage der Garantiegeber:innen, für bestimmte Mängel, die an einer Sache während einer bestimmten Zeit auftreten, einzustehen.

Bei Autos ist praktisch immer eine Herstellergarantie gegeben, die aber von den Hersteller:innen sehr unterschiedlich gestaltet werden kann (z.B. bietet ein Hersteller 3 Jahre Garantie auf den Neuwagen und 5 Jahre auf den Motor).
Im Gebrauchtwagenhandel findet man immer häufiger Garantieversicherungen, die entweder zusätzlich gekauft werden können oder automatisch mitverkauft werden. In der Regel wird in Abhängigkeit von der Kilometerleistung und vom Alter ein bestimmter Prozentsatz der Reparaturkosten von der Versicherung übernommen.
Bei Fahrrädern wird bei der Garantie häufig nach verschiedenen Bauteilen unterschieden: Z.B. auf Rahmen und Gabel 10 Jahre, auf die Fahrradkomponenten 2 Jahre und bei einem E-Bike ein Jahr auf den Akku. Während das dichte Netz an niedergelassenen Fahrradhändlern bei Service und Wartung punktet, bieten reine Onlinehändler manchmal deutlich bessere Garantien.

Anmerkungen

Copyright: Alle Rechte vorbehalten.
Die verwendeten Texte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Seiten unterliegen weltweitem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist untersagt. Dies gilt ebenso für die unerlaubte Einbindung einzelner Inhalte oder kompletter Seiten auf Websites anderer Betreiber:innen. Das Einrichten von Links auf diese Website ist jedoch ausdrücklich gestattet.